

Beitragsordnung

**für alle Kindertagesstätten einschl. Horte
des Albert-Schweitzer-Familienwerkes Brandenburg e.V. (ASF)**

über die Höhe und Staffelung von Elternbeiträgen

**Stand:
01.03.2018**

Ordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

- § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Vorstand des ASF in seiner Sitzung am 15.01.2018 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder eines alternativen Angebotes, in Trägerschaft des Albert-Schweitzer-Familienwerkes, werden Elternbeiträge erhoben. Hiervon ausgenommen sind die Eltern-Kind-Gruppen des Albert-Schweitzer-Familienwerkes.
- (2) Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit betreut werden. Die Betreuung der Kinder ab dem Schuleintritt wird nachfolgend als Hort bezeichnet.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz, eine ärztliche Bescheinigung gem. § 11 Abs. 2 Kita-Gesetz, eine Negativbescheinigung für den Nachweis der vollständigen Zahlung von Elternbeiträgen aus einem vorangegangenen Betreuungsverhältnis und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und des Trägers.

§ 2 Rechtsanspruchsprüfung

- (1) Die Prüfung des Rechtsanspruches wird durch die zuständige Wohnortgemeinde durchgeführt. Ist der Hauptwohnsitz des Kindes außerhalb der Stadt Spremberg, muss eine Kostenübernahmeerklärung der dementsprechenden Gemeinde vorliegen, bevor das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen werden kann.
- (2) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte bzw. in einer Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.
- (3) Die entsprechend dem Bedarf festgelegte Betreuungszeit, die über dem Kernrechtsanspruch im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Brandenburg liegt, wird durch die Stadt Spremberg geprüft (*Rechtsanspruchsprüfung*). Eine entsprechende Betreuungszeit wird, laut Bescheid, befristet vereinbart.

§ 3 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie endet mit dem bestätigten Kündigungsdatum oder nach Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis, laut Vertrag, endet.
- (2) Bei Bedarf wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen, mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten, für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres angeboten. Für die Eingewöhnungszeit sind 50% des zukünftigen Elternbeitrages zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes (nach der Eingewöhnungszeit) vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, Beitragsfreiheit oder Beitragsminderung gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger.
- (7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.
- (8) Für Kinder, die innerhalb des Albert-Schweitzer-Familienwerkes von der Kindertagesstätte in den Hort wechseln, ist der Hortbeitrag mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der volle Hortbeitrag für den laufenden Monat zu entrichten. Wechseln die Kinder nach dem 15. des Monats, ist der volle Kitabeitrag zu entrichten.
- (9) Erfolgt ein Wechsel der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats sind die Beiträge in diesem Monat für die geänderte Betreuungszeit zu entrichten. Liegt der Termin nach dem 15. des Monats, ändern sich die Beiträge ab dem Folgemonat.

§ 5 Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
 - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 7 der Elternbeitragsordnung)
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt
- (2) Der Elternbeitrag wird nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und ermäßigt sich bei mehreren im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kindern (siehe Anlage Pkt.3) bis max. zum Mindestbeitrag. Als unterhaltsberechtigt gelten alle Kinder, die sich gemäß § 1602 BGB nicht selbst unterhalten können.
- (3) Für Kinder aus Pflegefamilien wird ein monatlicher Pauschalbeitrag gemäß Anlage 5.4 festgesetzt.
- (4) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages wird in der „Mitteilung zum Elternbeitrag“ festgesetzt.
- (5) Die Grundsätze zur Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages sind der Anlage zu entnehmen.

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Folgende Betreuungszeiten stehen in Abhängigkeit des ermittelten Rechtsanspruchs und der Öffnungszeiten der dementsprechenden Einrichtung zur Auswahl:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis 6 Std. täglich	bis 6 Std. täglich	bis 4 Std. täglich
6 - 8 Std. täglich	6 – 8 Std. täglich	über 4 Std. bis max. 7,5 Std.
über 8 Std. bis max.	über 8 Std. bis max.	täglich
11 Std. täglich	11 Std. täglich	

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen, entsprechend der jeweils geltenden Hausordnung, täglich während der Öffnungszeiten genutzt werden. Beginn und Ende der täglichen Betreuung können in Abstimmung mit der Kita- bzw. Hort-Leitung dem jeweiligen Bedarf (z.B. Änderungen der Arbeitszeit des Personensorgeberechtigten) angepasst werden.
- (3) Werden durch Personensorgeberechtigte Betreuungszeiten in Anspruch genommen, die über die vereinbarte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag hinausgehen, wird hierfür ein zusätzlicher Beitrag pro angefangener Betreuungsstunde in Höhe von 10,00 € erhoben. Fällt diese Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung, erheben wir hierfür einen Betrag in Höhe von 20,00 € pro angefangener Betreuungsstunde
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Ebenfalls steht die Möglichkeit der Kurzzeitbetreuung für Grundschul Kinder, die im Zuge des Ganztags schulbetriebes den Hort zwischen Schulschluss und Beginn der Arbeitsgemeinschaft besuchen oder für Gastkinder (gem. § 10) zur Verfügung.

§ 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit (dazu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen)
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte, z B. Renten
- Sonstige Einnahmen, wie alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch-Arbeitsförderung (SGB III)
- Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz
- Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und Kinder
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Eltern/ Personensorgeberechtigten)
- Kindergeld
- Elterngeld, insofern es den Freibetrag nach §10 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz überschreitet

Verzichten Eltern auf die Unterhaltszahlung für das /die im Haushalt lebende/-n Kind/ Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, der für die jeweilige Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 2 sind nicht hinzuzurechnen, Wohngeld, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderbetreuungszuschlag nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Leistungen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bis zu einer Höhe von 200,00 € im Monat und Bezüge oder Einnahmen für Ehrenamts- oder Übungsleitertätigkeiten bis zu einer Höhe von 200,00 € im Monat.

(3) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung
- Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit, die Werbungskostenpauschale oder durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Werbungskosten
- nachgewiesene Unterhaltsleistungen der Beitragsverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen.
- bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften, die durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten

Die im Einkommenssteuerbescheid angerechneten Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG sind nicht abzugsfähig.

Es wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt, negative Einkünfte werden mit 0,00 € bei der Einkommensermittlung angesetzt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten des Ehepartners ist nicht zulässig

- (4) Wird kein positives Einkommen (= negatives Einkommen) nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag (vgl. Anlage Pkt. 2), in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 8 Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise. Dazu zählen u. a.:
- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitsgebers vom letzten Kalenderjahr
 - Bewilligungsbescheide aller Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern vom Vorjahr
 - Einkommenssteuerbescheid vom Vorjahr
 - sämtliche Nachweise sonstiger Einnahmen (z.B. Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, sowie für alle im § 7 Pkt.1 aufgeführten Einkünfte)
- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages für das kommende Kindergarten-/Schuljahr sind die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres. Bei gravierenden Einkommensschwankungen kann die Ermittlung unterjährig durchgeführt werden. Als gravierende Einkommensschwankung wird eine Erhöhung oder Minderung des für die Erhebung maßgeblichen Jahreseinkommens um 20 vom Hundert angesehen. In diesem Fall hat das aktuelle Einkommen den Vorrang für die Ermittlung des Elternbeitrages.
- (3) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen ihr Einkommen unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (4) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.
- (5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal im Jahr bis zum 31.10. ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (6) Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt zum 01.01. des Folgejahres.
- (7) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag.
- (8) Haben die Eltern die verspätete bzw. unvollständiger Vorlage der Einkommensunterlagen bei Neuberechnung des Elternbeitrages wegen Einkommensschwankungen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem Folgemonat der vollständigen Einreichung der Einkommensunterlagen festgesetzt.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet alle Einkommensbestandteile vollständig zu benennen und aktuelle Veränderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Wird bei der nächsten Einkommensprüfung festgestellt, dass Eltern dies versäumt haben, sind sie verpflichtet die höheren Elternbeiträge rückwirkend nachzuzahlen. Ergibt sich durch das Versäumnis der Eltern ein geringerer Elternbeitrag, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Verrechnung.

-
- (10) Sozialleistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII sowie Empfänger nach dem Asylbewerbergesetz sind verpflichtet, dies mit aktuellem Bescheid nachzuweisen.

§ 9 Essengeld

- (1) Für die Versorgung mit Mittagessen wird ein gesondertes privatrechtliches Entgelt, entsprechend der durchschnittlichen häuslichen Ersparnis, erhoben.
- (2) Die Höhe des Verpflegungssatzes ist in der Anlage in Pkt. 4 geregelt und wird im Folgemonat zum 15. erhoben.
- (3) Die Befreiung von der Mittagsversorgung wird gewährt, wenn die Abmeldung des Kindes rechtzeitig, entsprechend der kitainternen Regelung, erfolgt. Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Fernbleiben des Kindes die Mittagessmahlzeiten zu bezahlen und bis zum Ende der Essensausgabezeit in der jeweiligen Einrichtung abzuholen.

§ 10 Ferien- /Kurzzeitbetreuung und Gastkinder

- (1) Für Grundschulkinder, die im Zuge des Ganztags schulbetriebes den Hort zwischen Schulschluss und Beginn der Arbeitsgemeinschaft oder bei Ausfall der Arbeitsgemeinschaft besuchen, wird ein Beitrag pro Tag gemäß Anlage Pkt. 5.2 erhoben.
- (2) In der Ferienzeit kann, in Abstimmung mit der Hortleitung, der vereinbarte Betreuungsbedarf täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Wird in der Ferienzeit eine Betreuung über der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit benötigt, fallen ggf. Beträge lt. Anlage 5.3. an.
- (3) Grundsätzlich ist die Aufnahme von Gastkindern bis zur Kapazitätsgrenze am jeweiligen Standort möglich.
- (4) Für Gastkinder wird ein Pauschalbeitrag, für maximal 4 Wochen pro Kalenderjahr, erhoben (siehe Anlage Pkt. 5.1).

§ 11 Fälligkeit der Elternbeiträge/Verpflegungskosten

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 03. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Verpflegungskosten des aktuellen Monats werden zum 15. des Folgemonats fällig.
- (3) Die Zahlung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten erfolgt durch SEPA-Lastschrift.
- (4) Bei Rücklastschriften von Elternbeiträgen fallen Gebühren lt. aktueller Gebührenordnung im Zahlungsverkehr des ASF an.

§ 12 Beitragsermäßigung / Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen werden oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet das Jugendamt des Landkreises Spree-Neiße.

- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erstattet werden.

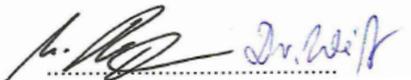
§ 13 Zwangsverfahren

- (1) Kommen die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, erhebt der Träger für die schriftliche Mahnung eine Gebühr lt. aktueller Gebührenordnung des Albert-Schweitzer-Familienwerkes Brandenburg e.V.
- (2) Sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, wird der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden über unser Inkassobüro im gerichtlichen Mahnverfahren eingeklagt.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung, einschließlich der Anlage zur Elternbeitragsermittlung, tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2014, einschließlich der Anlage zur Elternbeitragsermittlung, außer Kraft.

Spremberg, den 15.01.2018



Unterschriften Vorstand ASF

Anlage

1. Tabelle für die Ermittlung des Elternbeitrags

für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)

	v. H. des Jahreseinkommens
mit einer Betreuungszeit bis einschließlich 6 Stunden	4,35
mit einer Betreuungszeit von 6 bis einschl. 8 Stunden	4,85
mit einer Betreuungszeit von 8 bis einschl. 10 Stunden	5,35
mit einer Betreuungszeit von über 10 Stunden	5,85

für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (Kindergarten)

	v. H. des Jahreseinkommens
mit einer Betreuungszeit bis einschließlich 6 Stunden	3,85
mit einer Betreuungszeit von 6 bis einschl. 8 Stunden	4,10
mit einer Betreuungszeit von 8 bis einschl. 10 Stunden	4,35
mit einer Betreuungszeit von über 10 Stunden	4,85

für Hortkinder

	v. H. des Jahreseinkommens
mit einer Betreuungszeit bis 4 Stunden	2,00
mit einer Betreuungszeit von 4 bis einschl. 6 Stunden	2,25
mit einer Betreuungszeit von über 6 Stunden	2,50

2. Festsetzung Mindest- und Höchstbeitrag

Altersgruppe	Mindestbeitrag in Euro (ohne Stafflung nach Pkt. 3 Anlage)	Höchstbeitrag in Euro (mit Stafflung nach Pkt. 3 Anlage)
Krippe		
bis 6 Stunden	20,00	181,00
bis 8 Stunden	27,00	202,00
bis 10 Stunden	34,00	223,00
über 10 Stunden		244,00
Kindergarten		
bis 6 Stunden	20,00	160,00
bis 8 Stunden	27,00	171,00
Bis 10 Stunden	34,00	181,00
über 10 Stunden		202,00
Hort		
bis 4 Stunden	15,00	83,00
bis 6 Stunden	23,00	94,00
über 6 Stunden	30,00	104,00

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag ist von Eltern mit einem Jahresnettoeinkommen bis 12.000 EUR bzw. von Sozialleistungsempfängern nach dem SGB II bzw. SGB XII zu zahlen.

Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen von 12.000,00 € bis 20.000 € zahlen 75 % des maßgeblichen Beitrages, jedoch nicht weniger als den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.

Höchstbeiträge

Der Höchstbeitrag ist ab einem Jahresnettoeinkommen in Höhe von **50.000 €** zu zahlen. Eltern, die gem. § 7 Ziffer 6 ihr Einkommen nicht nachweisen, zahlen ebenfalls den Höchstbetrag.

3. Beitragsbemessung nach § 4 (2)

(trifft bei Mindestbeitrag nicht zu)

- ein unterhaltsberechtigtes Kind = 100 % für das 1. unterhaltsberechtigte Kind des ermittelten Elternbeitrages
- zwei unterhaltsberechtigende Kinder = 90 % für das 2. unterhaltsberechtigte Kind des ermittelten Elternbeitrages
- drei unterhaltsberechtigende Kinder = 60 % für das 3. unterhaltsberechtigte Kind des ermittelten Elternbeitrages

Für jedes weitere Kind verringert sich der maßgebliche Elternbeitrag um weitere 10 % bis auf 40 % vom Hundert des Betrages.

Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigende Kind.

4. Verpflegungssatz (Essengeld)

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird Essengeld pro Tag in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben. Er kann durch Entscheidung der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Kita-Ausschuss angepasst werden. Zusätzlich bezuschusst die Stadt Spremberg den Elternanteil an der Mittagsversorgung laut dem aktuellen SVV – Beschluss.

5. Beitrag für Gastkinder, Ganztagschüler, Ferienbetreuung und Pflegekinder

5.1 Für Gastkinder (max. 4 Wochen/Kalenderjahr) wird ein Pauschalbeitrag erhoben von:

- | | |
|--|---------------------------|
| 2,50 € pro angefangene betreute Stunde | für ein Krippenkind |
| 2,00 € pro angefangene betreute Stunde | für ein Kindergartenkind |
| 1,00 € pro angefangene betreute Stunde | für ein Hort-/ Ferienkind |

5.2 Für Grundschulkindern, die im Zuge des Ganztagschulbetriebes den Hort zwischen Schulschluss und Beginn der Arbeitsgemeinschaft bzw. bei Ausfall der Arbeitsgemeinschaft besuchen, wird ein Beitrag von 1,00 Euro pro Tag fällig. Die Beitragszahlung erfolgt im Folgemonat.

5.3. Für die Ferienbetreuung von Hortkindern mit Betreuungsvertrag wird festgelegt:

Für Kinder mit einer Betreuungszeit über 4 Stunden wird bei gewählter Ganztagsferienbetreuung kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

Wird die Ganztagsferienbetreuung für Kinder gewählt, für die bei der Hortbetreuung eine Betreuungszeit von bis 4 Stunden vertraglich vereinbart wurde, so ist zusätzlich zur vereinbarten Betreuungszeit eine Ferienpauschale in Höhe von 0,50 € je angefangener Betreuungsstunde zum Elternbeitrag zu zahlen.

5.4 Für Pflegekinder, die Leistungen der Jugendhilfe gem. § 33 SGB VIII erhalten, wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern folgender monatlicher Pauschalbetrag erhoben:

Kinder bis 3 Jahre:

- bis 6 Stunden: 93,00 Euro
- über 6 Stunden: 114,00 Euro

Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Grundschulalter:

- bis 6 Stunden: 83,00 Euro
- über 6 Stunden: 96,00 Euro

Grundschulkinder:

- bis 4 Stunden: 52,00 Euro
- über 4 Stunden: 61,00 Euro